

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Gründungsgesellschafter, Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mit beschränkter Haftung (GVL).

1.2 Gründungsgesellschafter sind der Deutsche Orchestervereinigung e.V., Berlin, und der Bundesverband Musikindustrie e.V., Berlin (zusammen „**Gründungsgesellschafter**“). Soweit Interessen von Berechtigten nicht durch beitretende Gesellschafter vertreten werden, hat jeder Gründungsgesellschafter bei der Ausübung der Gesellschafterrechte die Interessen sämtlicher Berechtigten der Kategorie im Sinne von § 2.1 zu beachten, der seine Mitglieder zuzuordnen sind.

1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für ausübende Künstler und Urheber von Videoclips (zusammen „**Kategorie Künstler**“) sowie für Tonträgerhersteller, Hersteller von Videoclips und Veranstalter (zusammen „**Kategorie Hersteller**“) ergeben oder die auf Hersteller oder Veranstalter übertragen sind, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an Rechtsinhaber der Kategorien Künstler und Hersteller, die einen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen haben („**Berechtigte**“).

2.2 Rechte und Ansprüche von Veranstaltern werden nur insoweit wahrgenommen, als sie sich aus § 83 UrhG ergeben.

2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen eines Berechtigten Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn

2.3.1 die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gehören und

- 2.3.2 der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.
- 2.4 Die Bedingungen, zu denen die Gesellschaft die Rechte des Berechtigten wahrnimmt, müssen angemessen sein.
- 2.5 Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils bis zum 1. Juli des nachfolgenden Jahres aufzustellen, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist bestimmt ist.

§ 4 Stammkapital, Aufnahme von Gesellschaftern

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten: Euro sechsundzwanzigtausend) und ist in voller Höhe eingezahlt. Es ist eingeteilt in 26.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern der Gesellschafterliste 1 bis 26.000.
- 4.2 Geschäftsanteile können nur mit Genehmigung der Gesellschaft abgetreten werden. Dies gilt auch für Teile von Geschäftsanteilen. In den Fällen des § 4.5 ist die Genehmigung zu erteilen.
- 4.3 Gesellschafter kann werden, wer
- 4.3.1 zumindest auch zur umfassenden Wahrnehmung der Interessen einer Vielzahl von Berechtigten der Kategorien Künstler oder Hersteller in Verwertungsgesellschaften verpflichtet ist,
 - 4.3.2 die Interessen von mindestens 200 oder mehr als der Hälfte der Berechtigten einer Gruppe vertritt,
 - 4.3.3 die Interessen von Berechtigten vertritt, auf die in den drei dem Aufnahmeantrag vorangehenden Schlussverteilungen nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen mindestens 5 % des auf die Berechtigten einer Kategorie entfallenden zugewiesenen Gesamtausschüttungsvolumens für (i) Tonträger, (ii) audiovisuelle Darbietungen oder (iii) im Radio gesendete Produktionen mit Ausnahme von Tonträgern entfallen. In der Kategorie der Künstler gilt dies mit der Maßgabe, dass zugleich mindestens 10% auf die Berechtigten einer Gruppe entfallen, und
 - 4.3.4 die Vertretung der Interessen von Berechtigten diskriminierungsfrei übernimmt.

- 4.4 Wer Interessen von Vergütungsschuldern der Gesellschaft wahrnimmt, kann nur Gesellschafter werden, wenn es bei dieser Interessenwahrnehmung ausschließlich um Ansprüche von Berechtigten einer Kategorie im Sinne von § 2.1 gegen Berechtigte der anderen Kategorie im Sinne von § 2.1 geht.
- 4.5 Wer die Voraussetzungen gem. § 4.3 bis § 4.4 hinsichtlich mindestens einer Gruppe und/oder Kategorie von Berechtigten erfüllt, kann von dem Gründungsgesellschafter, der gem. § 1.2 zur Beachtung der Interessen dieser Berechtigten verpflichtet ist, die Abtretung von Geschäftsanteilen im Nennbetrag von insgesamt EUR 1.000 gegen Zahlung des Nennbetrags verlangen. Soweit auf die Berechtigten, die durch einen Beitrittswilligen vertreten werden, in den drei dem Aufnahmeantrag vorangehenden Schlussverteilungen nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen mehr als 1/13 des zugewiesenen Ausschüttungsvolumens innerhalb einer Kategorie entfiel, kann der Beitrittswillige jeweils gegen Zahlung des Nennbetrags die Abtretung von weiteren Geschäftsanteilen beanspruchen und zwar für jedes zusätzliche volle 1/130 des maßgeblichen zugewiesenen Ausschüttungsvolumens jeweils weitere Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt EUR 100.
- 4.6 Verbleiben dem nach Satz 1 verpflichteten Gründungsgesellschafter nur noch Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt EUR 1.000, tritt an die Stelle der Abtretungspflicht die Verpflichtung sämtlicher Gesellschafter, eine Kapitalerhöhung zur Schaffung so vieler weiterer Geschäftsanteile zu beschließen, wie erforderlich sind, um die nach § 4.5 zustehenden Geschäftsanteile zu gewähren, auf ihr Bezugsrecht zu verzichten und die Übernahme der neuen Geschäftsanteile durch den Beitrittswilligen, der die Voraussetzungen nach § 4.3 bis § 4.4 erfüllt, zuzulassen.
- 4.7 Kündigt ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis oder entfällt bei einem Gesellschafter eine der Voraussetzungen gem. § 4.3 bis § 4.4 in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren kann der Gründungsgesellschafter der entsprechenden Kategorie gem. § 2.1 die Rückabtretung der Geschäftsanteile gegen Zahlung des Nennbetrags verlangen.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 5.1 Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung als Mitgliederhauptversammlung im Sinne des VGG, an der die Delegierten teilnehmen,
- 5.2 die Delegierten,
- 5.3 die Gruppenversammlungen der Gruppen der nachstehend genannten Berechtigten („**Gruppen**“):
- 5.3.1 Dirigenten,

- 5.3.2 Musikregisseure und künstlerische Produzenten,
 - 5.3.3 Instrumentalsolisten und featured Performer (Klassik),
 - 5.3.4 Instrumentalsolisten und featured Performer (Pop),
 - 5.3.5 Gesangsolisten,
 - 5.3.6 Rundfunk-Klangkörper,
 - 5.3.7 Konzert- und Theaterorchester,
 - 5.3.8 Chorsänger und Tänzer,
 - 5.3.9 Studiomusiker,
 - 5.3.10 Schauspieler,
 - 5.3.11 Synchronschauspieler und künstlerisch Vortragenden,
 - 5.3.12 Regisseure (außer Musikregisseure) und Urheber von Videoclips,
 - 5.3.13 Hersteller von Videoclips,
 - 5.3.14 Veranstalter und
 - 5.3.15 Tonträgerhersteller
- 5.4 die Geschäftsführung und
- 5.5 das Aufsichtsgremium.

§ 6

Gesellschafter- und Delegiertenversammlung

- 6.1 Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung findet gemeinsam statt und wird von den Geschäftsführern mindestens einmal jährlich einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, oder mindestens vier Delegierte gemeinsam dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung für die Versammlung beantragen.
- 6.2 Zur Gesellschafter- und Delegiertenversammlung sind die Gesellschafter und Delegierten in Textform (§ 126b BGB) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, der Versammlungsform (§ 6.3), des Ortes und gegebenenfalls der technischen Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme sowie für die Live-Stream-Übertragung, falls diese auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsgremium bestimmt wird, der Zeit der Versammlung und gegebenenfalls besonderer Anmelde-, Teil-

nahme- und Abstimmungsvoraussetzungen und –verfahren zu laden. Soweit die Einladungen per E-Mail versandt werden, genügt die Versendung an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des Gesellschafters oder Delegierten.

6.3 Der Ort der Gesellschafter- und Delegiertenversammlungen ist der Sitz der Gesellschaft oder ein in einer vorangegangenen Versammlung durch Beschluss festgelegter Ort. Soweit in der Einladung angegeben, können die Gesellschafter und Delegierten vor Ort teilnehmen („**Präsenzversammlung**“). Gesellschafter- und Delegiertenversammlungen können auch ohne Präsenz der Gesellschafter und Delegierten oder ihrer Vertreter vor Ort in der Weise abgehalten werden, dass der Versammlungsleiter und, wenn gesetzlich notwendig, ein Notar, sie abhalten und die Gesellschafter und Delegierten oder deren Vertreter sich nach Erfüllung von Anmelde- und Authentifizierungsanforderungen elektronisch zuschalten (insbesondere im Wege einer audiovisuellen Online-Zuschaltung oder einer Telefonkonferenz, „**virtuelle Versammlung**“). Das Aufsichtsgremium kann auf Vorschlag der Geschäftsführung bestimmen, dass die Gesellschafter- und Delegiertenversammlungen als Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung bzw. als Kombination beider Versammlungsformen stattfindet, sofern im Falle einer kombinierten oder virtuellen Versammlung

a) zumindest die Audioübertragung der gesamten Versammlung erfolgt, und

b) die Stimmrechtsausübung der Gesellschafter und stimmberechtigten Delegierten (ggf. ihrer Vertreter) und die Ausübung ihrer übrigen Rechte (Rede-, Auskunfts-, Beschlussantrags-, sowie Widerspruchsrechte) durch elektronische Kommunikation während der Versammlung möglich ist.

6.4 Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung wählt einen Vorsitzenden aus dem Kreis der in der Kategorie Künstler gewählten Delegierten für die Zeit bis zum Ende der nächsten Gruppenversammlung und zwei Stellvertreter aus dem Kreis der in der Kategorie Hersteller gewählten Delegierten, nämlich einen ersten Stellvertreter für die Zeit bis zum Ablauf von 24 Monaten nach den Gruppenversammlungen, in der die Delegierten gewählt wurden, und einen zweiten Stellvertreter für die danach verbleibende Zeit bis zum Ende der nächsten Gruppenversammlungen. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung, im Verhinderungsfall der amtierende Stellvertreter.

6.5 Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über

a) den Gesellschaftsvertrag einschließlich dessen Änderung;

b) den jährlichen Transparenzbericht;

c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums;

d) die Vergütung und sonstige Leistungen an Mitglieder des Aufsichtsgremiums;

- e) die Aufstellung, Ergänzung und Änderung von Verteilungsplänen für die von der Gesellschaft wahrgenommenen Rechte;
 - f) die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten;
 - g) die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten;
 - h) die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten;
 - i) die Wahrnehmungsbedingungen;
 - j) die Tarife;
 - k) die Festlegung der von der Gesellschaft wahrzunehmenden Rechte;
 - l) die Bedingungen, zu denen ein Berechtigter jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen;
 - m) Übertragungen der in §§ 17 Abs. 2 und/oder § 18 Abs. 2 VGG genannten Befugnisse auf das Aufsichtsgremium;
 - n) den Erlass von Anmelde- und Wahlordnungen für die Gesellschafter- und Delegierten- und die Gruppenversammlungen;
 - o) den Erlass von Geschäftsordnungen für Live-Stream-Übertragungen, E-Voting und (kombinierte) virtuelle Gesellschafter-, Delegierten- und Gruppenversammlungen;
 - p) die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und dessen Geschäftsordnung,
 - q) den Versammlungsort für zukünftige Gesellschafter- und Delegiertenversammlungen, und
 - r) die Art der Durchführung der Gruppenversammlungen (Präsenz-, virtuell oder kombinierte Versammlung).
- 6.6 Die Delegierten wirken bei Wahlen gem. § 6.4 und Beschlüssen gem. § 6.5 Buchstabe d) bis r) jeweils nach Maßgabe des § 7 stimmberechtigt, im Übrigen nur beratend mit.
- 6.7 Die den Gesellschaftern und Delegierten bei einer Wahl oder Beschlussfassung der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung zustehenden Stimmen werden ausgehend von 4.800 Stimmen wie folgt berechnet:
- 6.7.1 Den stimmberechtigten Gesellschaftern werden zunächst 2.400 Stimmen zugewiesen. Je eine Hälfte dieser Stimmen entfällt auf stimmberechtigte Gesellschafter der Kategorie Künstler, die andere Hälfte entfällt auf stimmberechtigte

Gesellschafter der Kategorie Hersteller. Innerhalb einer Kategorie ist für die Anzahl der Stimmen eines Gesellschafters das Verhältnis der von den stimmberechtigten Gesellschaftern gehaltenen Geschäftsanteile zu sämtlichen den stimmberechtigten Gesellschaftern dieser Kategorie zustehenden Geschäftsanteilen maßgeblich.

- 6.7.2 Den stimmberechtigten Delegierten werden zunächst 2.400 Stimmen zugewiesen. Je eine Hälfte dieser Stimmen entfällt auf stimmberechtigte Delegierte der Kategorie Künstler, die andere Hälfte auf stimmberechtigte Delegierte der Kategorie Hersteller. Innerhalb der Kategorie Künstler stehen die Stimmen den stimmberechtigten Delegierten zu gleichen Teilen zu. Innerhalb der Kategorie Hersteller stehen den stimmberechtigten Delegierten aus der Gruppe der Tonträgerhersteller 10/12, aus der Gruppe der Musikvideohersteller und der Veranstalter jeweils 1/12 der Stimmen dieser Kategorie zu. Innerhalb der Gruppe der Tonträgerhersteller hat jeder Delegierte den gleichen Stimmanteil. Soweit einzelne Delegierte dieser Kategorie einem Stimmverbot unterliegen, wachsen die auf sie entfallenden Stimmen den stimmberechtigten Delegierten der Kategorie im gleichen Verhältnis zu.
- 6.7.3 Die Anzahl der Stimmen nach den vorstehenden Berechnungen sind gegebenenfalls auf volle Stimmen auf- oder abzurunden auch wenn es dadurch zu einer Überschreitung oder Unterschreitung der den Gesellschaftern oder Delegierten zustehenden Stimmenzahlen kommt.
- 6.8 Gesellschafter können ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter ausüben lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn der Vertreter zugleich Gesellschafter vertritt, die die Interessen von Berechtigten verschiedener Gruppen wahrnehmen. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Gesellschafters in den Gesellschafter- und Delegiertenversammlungen ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Gesellschafters in einer Gesellschafter- und Delegiertenversammlung beschränkt ist.
- 6.9 Gesellschafter und Delegierte können die Gesellschafter- und Delegiertenversammlungen per Live-Stream verfolgen, wenn sie die hierfür geltenden Anmelde- und Authentifizierungsanforderungen einhalten.

§ 7

Beschlüsse der Gesellschafter und Delegierten

- 7.1 Soweit Beschlüsse und Wahlen der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung nicht nach dem Gesetz einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, können sie nur mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen in jeder der Kategorien gem. § 2.1 gefasst werden.

- 7.2 Beschlüsse der Gesellschafter und Delegierten können außerhalb von Präsenzversammlungen und (kombinierten) virtuellen Versammlungen durch mündliche Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB), per Telefon und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien gefasst werden,
- 7.2.1 wenn kein Gesellschafter und kein bei der jeweiligen Beschlussfassung stimmberechtigter Delegierter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht oder
- 7.2.2 wenn (i) der Beschlussgegenstand den Gesellschaftern und den bei der jeweiligen Beschlussfassung stimmberechtigten Delegierten in Textform angekündigt wurde, und (ii) die dabei für die Abgabe der Stimmen gesetzte Frist nicht weniger als zwei Wochen beträgt und (iii) nicht mehr als ein Gesellschafter oder zwei der bei der jeweiligen Beschlussfassung stimmberechtigten Delegierten dem Verfahren widersprochen haben.
- 7.3 Anstelle der Stimmrechtsausübung in der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung können Gesellschafter und Delegierte ihr Stimmrecht hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Wahlvorschläge und Beschlussanträge im Wege elektronischer Kommunikation ausüben („**E-Voting**“), wenn sie hierfür gegebenenfalls geltende Anmelde- und Authentifizierungsanforderungen einhalten. Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist unwiderruflich.
- 7.4 Bei Beschlüssen gem. § 6.5 Buchst. e), f) und Buchst. i) bis Buchst. k), sind nur die Gesellschafter stimmberechtigt, solange sie nach ihren Satzungen oder gem. § 1.2 die Interessen von Berechtigten zu vertreten oder zu beachten haben, die von der Beschlussfassung unmittelbar betroffen sind, und nur solche Delegierte, denen Rechte und Ansprüche zustehen oder die Berechtigte vertreten, denen Rechte und Ansprüche zustehen, die von der Beschlussfassung unmittelbar betroffen sind.
- 7.5 Die Kombination von nach diesem Gesellschaftsvertrag zulässigen Formen der Stimmabgabe ist zulässig.
- 7.6 Nach einer Beschlussfassung hat der Versammlungsleiter eine Niederschrift anzufertigen, in der das Abstimmungsergebnis festgestellt wird. Die Niederschrift erfolgt nur zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung. Jedem Gesellschafter und Delegierten ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden (eine Kopie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des Gesellschafters oder Delegierten ist ausreichend).
- 7.7 Die Unwirksamkeit von Wahlen und Beschlüssen der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung kann nur im Wege der Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden, die innerhalb von sechs Wochen nach dem Zugang der Abschrift der Niederschrift erhoben werden muss. Sie kann nicht gestützt werden

- 7.7.1 auf eine durch technische Störungen hervorgerufene Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen wurden, es sei denn, der Gesellschaft ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen;
- 7.7.2 auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat.

§ 8

Gruppenversammlungen

- 8.1 Berechtigte können, soweit sie die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nachgewiesen haben, an den entsprechenden Gruppenversammlungen vor Ort ("**Präsenzgruppenversammlung**") oder ohne Präsenz vor Ort ("**virtuelle Gruppenversammlung**") bzw. an einer Gruppenversammlung in kombinierter Form als Präsenz- und virtuelle Gruppenversammlung teilnehmen. Ist ein Berechtigter mehreren Gruppen zuzuordnen, gehört er der Gruppenversammlung an, der er nach seinem Tätigkeitsschwerpunkt zuzuordnen ist, wenn er diesen auf Verlangen der Gesellschaft nachgewiesen hat. Hat ein Berechtigter mehrere Tätigkeitsschwerpunkte, kann er bis zu zwei Gruppenversammlungen angehören. In diesem Fall hat er bei der Registrierung verbindlich zu erklären, dass und an welchen Gruppenversammlungen er teilnehmen will.
- 8.2 Zu Gruppenversammlungen sind die Berechtigten mindestens alle vier Jahre durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens fünf Wochen in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung, der Versammlungsform (§ 8.1), des Ortes oder der technischen Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme, der Zeit der Versammlung und gegebenenfalls besonderer Anmelde-, Teilnahme- und Abstimmungsvoraussetzungen und –verfahren einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. mit dem Tag der Versendung der Einladungen per E-Mail. Der Tag des Fristbeginns und der Tag der Versammlung sind bei der Fristberechnung nicht mitzurechnen. Für die Wirksamkeit der Einberufung genügt die Aufgabe zur Post unter der zuletzt vom jeweiligen Berechtigten mitgeteilten Adresse. Soweit die Einladungen per E-Mail versandt werden, genügt der Versand an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des Berechtigten.
- 8.3 Die Geschäftsführung bestimmt einen oder mehrere Wahlleiter für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten.
- 8.4 An Virtuellen Gruppenversammlungen können die Berechtigten oder deren Vertreter nach Erfüllung von Anmelde- und Authentifizierungsanforderungen elektronisch teilnehmen (insbesondere im Wege einer audiovisuellen Online-Zuschaltung oder einer Telefonkonferenz). Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführung über die Form der Durchführung der Gruppenversammlung (als Präsenzgruppenversammlung oder virtuelle Gruppenversammlung bzw. Gruppenversammlung in kombinierter Form als Präsenz- und virtuelle Gruppenversammlung). Bei einer (kombinierten) virtuellen Gruppenversammlung muss

- a) zumindest die Audioübertragung der gesamten Versammlung erfolgen, und
 - b) die Stimmrechtsausübung der Berechtigten (ggf. ihrer Vertreter) und die Ausübung ihrer übrigen Rechte (Rede-, Auskunfts-, Beschlussantrags-, sowie Widerspruchsrechte) durch elektronische Kommunikation während der Versammlung möglich sein.
- 8.5 Zeit und Form der Gruppenversammlungen sowie ggf. Ort bei Präsenzgruppenversammlungen sollen von der Geschäftsführung zwei Monate vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung auf der Website der Gesellschaft angekündigt werden. Die Einhaltung dieser Frist ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlüsse der Berechtigten. Die Gruppenversammlungen können gemeinsam durchgeführt werden.
- 8.6 Berechtigte können Gruppenversammlungen in der Form der Präsenzversammlung per Live-Stream verfolgen, wenn sie die hierfür geltenden Anmelde- und Authentifizierungsanforderungen einhalten.
- 8.7 Ein Berechtigter kann sich in einer Gruppenversammlung nur durch einen anderen Berechtigten auf Grund schriftlicher Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Ein Berechtigter kann höchstens fünf andere Berechtigte vertreten. Der Gesellschaft ist die Vertretung eines Berechtigten nach Maßgabe der in der Einladung nach § 8.2 enthaltenen Anmelde-, Teilnahme- und Abstimmungsvoraussetzungen und –verfahren anzuzeigen und nachzuweisen.
- 8.8 Die Unwirksamkeit von Wahlen und Beschlüssen der Gruppenversammlungen kann nur im Wege der Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden, die innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung erhoben werden muss. Sie kann nicht auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat.

§ 9

Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten

- 9.1 Die Berechtigten wählen in den Gruppenversammlungen, denen sie angehören, jeweils einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten; die Berechtigten der Gruppe der Tonträgerhersteller wählen acht Delegierte und acht Ersatzdelegierte. Wiederwahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist zulässig. Die Delegierten und Ersatzdelegierten amtiert bis zur Wahl ihrer Nachfolger in der nachfolgenden Gruppenversammlung.
- 9.2 Anstelle der Stimmrechtsausübung in den Gruppenversammlungen können Berechtigte ihr Stimmrecht hinsichtlich der in der Tagesordnung angekündigten Wahlvorschläge im Wege elektronischer Kommunikation ausüben („**E-Voting**“), wenn sie die hierfür geltenden Anmelde- und Authentifizierungsanforderungen eingehalten haben. Die Geschäftsführung ist ermächtigt zu bestimmen, dass die Wahlen ganz oder teilweise im Vorfeld der Gruppenversammlungen durchgeführt werden. Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist unwiderruflich.

- 9.3 Die Kombination von nach dieser Satzung zulässigen Formen der Stimmabgabe in den Gruppenversammlungen ist zulässig.
- 9.4 In den Gruppenversammlungen der Kategorie Künstler wird nach Köpfen abgestimmt; in den Gruppenversammlungen der Kategorie Hersteller steht jedem Berechtigten eine Stimme pro angefangene EUR 100 der in den vier Kalenderjahren vor der Gruppenversammlung im Durchschnitt der insgesamt zugewiesenen Ausschüttungen der Gesellschaft zu.
- 9.5 Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in den jeweiligen Gruppenversammlungen nach Aufruf durch den Wahlleiter und Nennung der Kandidaten in geheimer und gleicher Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten und (bei der Wahl von zwei Delegierten in einem Wahlgang) zweitmeisten Stimmen. Ersatzdelegierte sind diejenigen mit der nächsthöheren Zahl der Stimmen.
- 9.6 Passiv wahlberechtigt sind, vorbehaltlich der Einschränkungen nach Absätzen 9.8 bis 9.10,
- 9.6.1 in den Gruppenversammlungen der Kategorie Künstler: Berechtigte, die der jeweiligen Gruppenversammlung angehören und keine Rechtsnachfolger, insbesondere keine Erben sind,
- 9.6.2 in den Gruppenversammlungen der Kategorie Hersteller: Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen oder Angestellte mit Handlungsvollmacht von Berechtigten („**Vertreter von Berechtigten**“), die der jeweiligen Gruppenversammlung angehören.

Berechtigte können sich nur in einer Gruppenversammlung der Gruppen gemäß § 5.3.1 bis § 5.3.15 zur Wahl stellen; dies gilt auch dann, wenn die Gruppen verschiedenen Kategorien zuzuordnen sind.

- 9.7 In der Gruppe der Tonträgerhersteller werden acht Delegierte und Ersatzdelegierte in mindestens drei getrennten Wahlgängen für die Wahl von je zwei Delegierten und Ersatzdelegierten und zwei weiteren Wahlgängen für die Wahl von jeweils einem Delegierten und einem Ersatzdelegierten gewählt. Sobald zwei Delegierte gewählt wurden, die Vertreter desselben Berechtigten oder Vertreter von Berechtigten sind, die untereinander verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind, können weitere Vertreter dieser Berechtigten oder Vertreter von Berechtigten, die mit diesen Berechtigten verbundene Unternehmen sind, nicht mehr gewählt werden. Dasselbe gilt für die Wahl von Ersatzdelegierten. Im letzten Wahlgang können nur Vertreter von Berechtigten gewählt werden, denen gem. § 9.3 nicht mehr als 500 Stimmen zustehen.

- 9.8 Vertreter von Berechtigten, mit denen die Gesellschaft Nutzungsverträge für die Sendung erschienener Tonträger geschlossen hat, oder die von solchen Berechtigten rechtlich oder wirtschaftlich abhängig sind, können nicht als Delegierte oder Ersatzdelegierte gewählt werden.
- 9.9 Als Delegierter oder Ersatzdelegierter kann nur gewählt werden, wer seine Kandidatur spätestens zwei Wochen vor der Gruppenversammlung in Textform gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft erklärt hat; die Erklärung soll von einer schriftlichen oder audiovisuellen Vorstellung zur Veröffentlichung der Kandidatur durch die Gesellschaft begleitet werden.
- 9.10 Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter bekannt gegeben. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, wird eine erneute Wahl in der Gruppenversammlung durchgeführt.
- 9.11 Mit der Amtsniederlegung oder dem Wegfall der Voraussetzungen gem. § 9.5 oder dem Eintritt der Bedingungen gem. § 9.10 endet das Amt eines Delegierten. In diesen Fällen sind die jeweiligen Ersatzdelegierten für den Rest der Amtszeit des Delegierten zur Ausübung des Delegiertenamtes berufen. Kommen mehrere Ersatzdelegierte in Betracht, sind sie in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Wahlergebnisse zur Übernahme des Delegiertenamtes berufen. Ersatzdelegierte sind nicht zur Vertretung der amtierenden Delegierten berechtigt.
- 9.12 Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung Ersatz der Reisekosten, Tagesspesen nach den steuerrechtlich zulässigen Höchstsätzen und eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 10 Geschäftsführung

- 10.1 Die Geschäftsführung ist entsprechend dem satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft so einzurichten, dass für die Gesellschaft keine Gewinne erzielt werden.
- 10.2 Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen.
- 10.3 Geschäftsführern kann durch Beschluss des Aufsichtsgremiums Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 10.4 Die Geschäftsführer geben gegenüber der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung einmal jährlich eine persönliche Erklärung mit folgendem Inhalt ab:
- 10.4.1 ihre Beteiligungen an der Verwertungsgesellschaft,
 - 10.4.2 die Höhe ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, die von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden,

- 10.4.3 die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Berechtigter von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben, und
 - 10.4.4 Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Verwertungsgesellschaft oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.
- 10.5 Für die Geschäftsführung gilt eine vom Aufsichtsgremium zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 11 Aufsichtsgremium

- 11.1 Die Gesellschaft hat ein Aufsichtsgremium, das aus zwei Mitgliedern besteht. Jeweils ein Mitglied des Aufsichtsgremiums ist von den Gesellschaftern einer Kategorie gem. § 2.1 frei zu wählen. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorsitzende der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung und dessen amtierender Stellvertreter sollen durch Beschluss zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums als Gäste (ohne Stimmrecht) zugelassen werden.
- 11.2 Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatz der Reisekosten, Tagesspesen nach den steuerrechtlich zulässigen Höchstsätzen und eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- 11.3 Das Aufsichtsgremium hat die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen. Es ist zuständig für:
- 11.3.1 die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Bestimmung von deren Vertretungsbefugnis, Abschluss von deren Anstellungsverträgen, sowie den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - 11.3.2 die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers;
 - 11.3.3 die Entscheidung über Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der Verwertungsgesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die Verwertungsgesellschaft;
 - 11.3.4 die Verabschiedung von Grundsätzen des Risikomanagements;
 - 11.3.5 den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen;
 - 11.3.6 die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten und
 - 11.3.7 den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen (§ 44 VGG).

- 11.4 Das Aufsichtsgremium tritt regelmäßig zusammen und berichtet der Gesellschafter- und Delegiertenversammlungen mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit. Für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums gilt § 10.4 entsprechend.
- 11.5 § 52 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf das Aufsichtsgremium keine Anwendung.
- 11.6 Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 11.7 Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums erlassen.

§ 12 Ausschüsse

- 12.1 Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlungen können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus Berechtigten, Vertretern von Berechtigten und Delegierten einsetzen.
- 12.2 Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlungen bestellen fünf Berechtigte, Vertreter von Berechtigten oder Delegierte zu Mitgliedern eines Beschwerdeausschusses, der über Beschwerden entscheidet
- a) hinsichtlich der Voraussetzungen der Aufnahme und der Rechte von Gesellschaftern;
 - b) bei der Aufnahme und Beendigung der Rechtswahrnehmung oder dem Entzug von Rechten;
 - c) hinsichtlich der Wahrnehmungsbedingungen;
 - d) hinsichtlich der Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten;
 - e) hinsichtlich der Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten,
- wenn die Geschäftsführung diesen nicht abgeholfen hat.
- 12.3 Der Beschwerdeausschuss kann nur innerhalb von vier Wochen seit Zugang der angegriffenen Entscheidung angerufen werden. Hat ein Beschwerdeberechtigter die Frist ohne Verschulden versäumt, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachdem das Hindernis behoben ist, gestellt werden. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

- 12.4 Der Beschwerdeausschuss soll innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung erlassen. Der Rechtsweg ist erst eröffnet, wenn der Beschwerdeausschuss entschieden hat oder sechs Monate seit der Anrufung vergangen sind. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses bestimmt werden.

§ 13

Zuwendungen

- 13.1 Eingezogene Vergütungen, die für die angelegten Gelder bis zur Verteilung aufgelaufenen Zinserträge und alle sonstigen Erträge einschließlich der außerordentlichen Erträge werden nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten nach Maßgabe von Verteilungsplänen an die Berechtigten ausgezahlt.
- 13.2 Bis zu 5 % der für die Verteilung zur Verfügung stehenden Erlöse können für kulturelle, kulturpolitische und soziale Zwecke verwendet werden.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit als Notar, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mit beschränkter Haftung (GVL) die durch die Urkunde vom 20. November 2020 (meine UR-Nr. SO 407/2020) geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Bestimmungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschriften, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 30. November 2020

gez. Dr. Justus Schmidt-Ott
- Notar -

L.S.